

Um den Ressortgeist in den Fachabteilungen der Obersten Staatsanwaltschaft und in den Bezirksstaatsanwaltschaften zu überwinden, wurde im I. Quartal als zentraler Schwerpunkt für die gesamte staatsanwaltschaftliche Tätigkeit die allseitige Bekämpfung der Störungen im Produktionsablauf, insbesondere Betriebsstörungen, Arbeitsunfälle usw., bezeichnet. Der Bezirksstaatsanwalt hat die Pflicht, die Kreisstaatsanwälte auf solche Erscheinungen in den industriellen Produktionsstätten zu orientieren und sie anzuleiten, ihre Arbeit unter dem Gesichtspunkt der Abteilung I — Sabotage- und Schädlingstätigkeit — und der Abteilung II — Arbeitsschutz, Brandsachen, Verkehrsunfälle — in enger Zusammenarbeit mit den Arbeitsschutzinspektionen usw. zu entfalten. Diese Komplexaufgabe kann jedoch nicht erfolgreich bearbeitet werden, ohne die Tätigkeit der Abteilung IV (Konfliktkommissionen, Kreisarbeitsgerichte usw.) und der Abteilung V (Förderung der neuen Technik, Schutz der Arbeitskraft, Wahrung der Rechte der Werktätigen usw.) einzubeziehen. In Kreisen mit überwiegend ländlichem Charakter wird in ähnlicher Weise das Augenmerk auf die MTS, LPG und die örtlichen Landwirtschaftsbetriebe zu lenken sein.

Dementsprechend muß sich auch die politische Massenarbeit gestalten, und der Rahmenarbeitsplan der Obersten Staatsanwaltschaft für das I. Quartal empfahl, neben der selbständigen Versammlungstätigkeit verstärkt die Möglichkeiten auszunutzen, um das Gespräch von Mensch zu Mensch zu führen, an Abteilungsver-sammlungen in den Betrieben, an Produktionsberatungen, an Zusammenkünften der Funktionäre und Agitatoren teilzunehmen. Die Grundprinzipien dieser neuen Plangestaltung bestehen also, wie bereits ausgeführt, darin, den Ressortgeist der einzelnen Abteilungen zu überwinden, ihre Isolierung zu beseitigen, die Verantwortungsfreudigkeit des einzelnen Staatsanwalts zu heben und die kollektive Leitung sowie die kollektive Zusammenarbeit zu stärken.

Neben dieser Schwerpunktaufgabe, mit der sich die gesamte Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik im I. Quartal befaßte, gab der Rahmenarbeitsplan der Obersten Staatsanwaltschaft im einzelnen durch die Abteilungen Hinweise zur erfolgreichen Lösung. Das Kollegium der Obersten Staatsanwaltschaft hatte in seinem Arbeitsplan für das I. Quartal 1956 die Durchführung von zwei Inspektionseinsätzen unter Berücksichtigung des im Rahmenarbeitsplan festgelegten Schwerpunkts „Störungen im Produktionsablauf“ beschlossen. Eine dieser Inspektionen wurde in einem industriellen Kreis und die andere in einem Kreis mit überwiegend landwirtschaftlichem Charakter durchgeführt. Diese Inspektionseinsätze dienten vor allen Dingen der Beantwortung der Frage, wie sich der Rahmenarbeitsplan in der Praxis bewährt. Dabei mußten wir feststellen, daß vielfach die Wichtigkeit von Arbeitsplänen verkannt wird. So war der Rahmenarbeitsplan, der den Besonderheiten des jeweiligen Bezirks Rechnung zu tragen hat, in den wenigsten Bezirken vor seiner Abfassung mit allen Kreisstaatsanwälten besprochen worden. Die Inspektionseinsätze in Bitterfeld und in Stendal haben gezeigt, daß es noch einer beharrlichen Arbeit bedarf, um das Neue des Rahmenarbeitsplans der Obersten Staatsanwaltschaft zum Allgemeingut eines jeden Kreisstaatsanwalts werden zu lassen. Zwar gibt es Ansätze für den Übergang zu einer nach Schwerpunkten geplanten Arbeit, aber die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit ist in ihrem Aufgabengebiet noch nicht die mobilisierende und organisierende Kraft, die unter Führung der Partei der Arbeiterklasse unermüdet auf die ökonomische Entwicklung einwirkt. Der Arbeitsplan des Kreisstaatsanwalts von Stendal für das I. Quartal enthielt zwar eine ganze Reihe von Thesen, ohne jedoch die im Rahmenarbeitsplan gestellten Aufgaben zu berühren, sie zu konkretisieren und lebendig in die Praxis umzusetzen. Dagegen konnten wir in Bitterfeld bereits am Anfang des I. Quartals feststellen, daß der dortige Kreisstaatsanwalt sehr schnell begriffen hat, warum es ging. Er hatte das Neue erkannt, das ihm dieser Rahmenarbeitsplan und insbesondere der Inspektionseinsatz, der der Verwirklichung der im Rahmenarbeitsplan gesteckten Ziele diente, brachte. Es wurden keine Akten gewälzt

und keine „Fälle“ besprochen; aber dieser Inspektionseinsatz ließ ihn klar erkennen, was notwendig ist, um den Rahmenarbeitsplan der Obersten Staatsanwaltschaft zu verwirklichen. Er begriff, daß es darum ging, die Mängel in der operativen Arbeit zu beseitigen, und sein Arbeitsplan, der nach der Inspektion aufgestellt wurde, wies nunmehr wesentliche Änderungen auf. So legte er z. B. fest, daß jeder Staatsanwalt der Dienststelle einen vollen Arbeitstag in einem Betrieb zubringt, dort das Gespräch von Mensch zu Mensch führt, an den Produktionsberatungen teilnimmt und so die ökonomischen Probleme des Betriebes erfährt.

Woran liegt es nun und welches sind die Ursachen dafür, daß die Bilanz, die aus der Tätigkeit im I. Quartal gezogen werden muß, noch immer nicht einen vollen Erfolg ausweist? Ohne Zweifel fehlt es nicht an gutem Willen, die ausgetretenen, unserer heutigen Entwicklung nicht mehr entsprechenden Pfade zu verlassen. Die Ursachen liegen entschieden tiefer. Unsere Staatsanwälte leisten eine große Menge Arbeit. Die Hauptprinzipien unserer Tätigkeit aber, die ganze Kraft zur schnelleren, weiteren Entwicklung unseres wirtschaftlichen Aufbaus einzusetzen und damit unter den gegenwärtigen Bedingungen der wirtschaftlich-organisatorischen und kulturell-erzieherischen Funktion unseres Staates gerecht zu werden, werden nicht selten zugunsten selbstverständlicher Aufgaben vernachlässigt. Die koordinierte, operative geplante Tätigkeit wird durch „gerade anfallende Arbeit“ ersetzt. Die bisherigen Methoden der Arbeitsplangestaltung und der Kontrolle der Durchführung sowie der bei der Staatsanwaltschaft herrschende Ressortgeist gestatteten durchaus eine solche Tätigkeit. Wenn auch der erwünschte Erfolg vorerst nicht in vollem Umfang zu verzeichnen ist, so beweisen die bisher durchgeführten Inspektionen, daß die Oberste Staatsanwaltschaft mit der neuen Form der Rahmenarbeitsplangestaltung auf dem richtigen Wege ist. Ihn voll in die Praxis umzusetzen, bedarf allerdings einer zähen und beharrlichen Arbeit.

Man soll es ruhig aussprechen, daß es den Verfassern des neuen Plans genau so schwer fällt, vom Schematismus der Vergangenheit wegzukommen wie den Empfängern des Plans, denn, tief verwurzelt mit der bisherigen Arbeit, bildete er nicht nur das Hemmnis wirkungsvoller Arbeit, sondern machte auch die Handwerkerlei zur ständigen Praxis. Die Erkenntnis, daß der Rahmenarbeitsplan der Obersten Staatsanwaltschaft jedem Staatsanwalt Hilfe bringt, ohne seine Initiative zu hemmen, greift zwar langsam, dafür aber kontinuierlich um sich, und zwar in dem Umfang und mit der Schnelligkeit, wie es uns gelingt, mit der Unterschätzung des „allseitigen Durchdenkens“ Schluß zu machen.

Der Plan ist Hilfe und praktische Anleitung. Die Tatsache jedoch, daß Bezirks- und Kreisstaatsanwälte von den Mitarbeitern der Obersten Staatsanwaltschaft und dem Generalstaatsanwalt mit Einzelaufgaben eingedeckt wurden, führte in der Vergangenheit zu dem berechtigten Schluß: „den letzten beißen die Hunde“. Angesichts der bisher geübten Praxis war diese Argumentation der Kreisstaatsanwälte nicht abwegig, zumal es vielen von ihnen noch an der Beweglichkeit fehlte, die zur Ausübung der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit erforderlich ist.

Aufbauend auf den Erkenntnissen des I. Quartals wurde in Erweiterung der im Rahmenarbeitsplan bezeichneten Schwerpunktaufgabe im II. Quartal 1956 das Augenmerk der gesamten staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit auf die Störungen im Wirtschaftsablauf, also die Störungen in Industrie, Handel und Landwirtschaft, gerichtet. Dabei steht die allseitige Untersuchung der Umstände im Vordergrund, die in irgendeiner Form der Durchsetzung der Forderungen des 25. Plenums des ZK der SED nach schnellerer Entwicklung unserer Wirtschaft durch Modernisierung, Technisierung und Automatisierung hemmend oder störend entgegenwirken. Der Schutzfunktion des Staates entsprechend ist in erster Linie sorgfältig die Arbeit des Klassegegners zu beachten; es gilt, seine stets wechselnden Methoden zu erkennen und seine Angriffe unerbittlich zu bekämpfen. Zum anderen ist die Aufmerksamkeit des Staatsanwalts aber auch auf die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre zu richten, die durch falsche Anwendung der Gesetze und Verordnungen